

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Katja Suding, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Mario Brandenburg (Südpfalz), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Christian Dürr, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Peter Heidt, Torsten Herbst, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Oliver Luksic, Alexander Müller, Dr. Martin Neumann, Dr. h. c. Thomas Sattelberger, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Michael Theurer, Stephan Thomae, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/18699, 19/19040 –**

Entwurfs eines Gesetzes zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie (Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Dem Artikel 2 werden die folgenden Nummern 5 bis 7 angefügt:

,5. Dem § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird darüber hinaus Ausbildungsförderung als Darlehen gewährt, sofern dem Auszubildenden während der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite infolge der COVID-19-Pandemie nach § 5 Absatz 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes im Vergleich zum durchschnittlichen Einkommen der drei Monate vor Feststellung dieser epidemischen Lage monatlich mindestens 100 Euro weniger Einkommen zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts zur Verfügung stehen. Die Gewährung des Darlehens nach Satz 1 erfolgt dabei ohne Prüfung des Einkommens der Eltern gemäß den §§ 24 und 25 sowie des Vermögens nach den §§ 26 bis 30. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Förderung nach den Absätzen 1 und 2 besteht.“

6. Dem § 66a wird folgender Absatz 8b angefügt:

„(8b) § 17 Absatz 4 ist nach Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie (Wissenschaft- und Studierendenunterstützungsgesetz) nicht mehr anzuwenden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint, die Regelung nach § 17 Absatz 4 nach Ablauf der Frist in Satz 1 um weitere sechs Monate zu verlängern.“

7. In § 18 Absatz 1 werden in Nummer 2 nach den Wörtern „§ 17 Absatz 3 Satz 1“ die Wörter „und § 17 Absatz 4“ eingefügt.

Berlin, den 5. Mai 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Die Corona-Wirtschaftskrise stellt viele Studierende vor große finanzielle Probleme. Die bisher vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) auf den Weg gebrachten kleinen Verbesserungen für BAföG-Empfänger/-innen greifen zu kurz. Das größte Finanzierungsproblem haben nun diejenigen, die gar kein BAföG erhalten.

Durch Kurzarbeit, Umsatzeinbrüche und Arbeitsplatzverluste können Eltern oft nicht mehr für den Lebensunterhalt ihrer studierenden Kinder aufkommen. Zur uneingeschränkten Teilnahme an digitalen Lehrangeboten müssen sich einige Studierende kurzfristig kostenintensive Hardware beschaffen. Gleichzeitig bedeutet die Schließung von Restaurants und kleinen Betrieben für zahlreiche Studierende den Wegfall ihrer Nebentätigkeiten. 40 Prozent der Nicht-BAföG-Empfänger/-innen waren bisher schon auf umfangreiche Nebenjobs von über zehn Wochenstunden angewiesen, um ihr Studium zu finanzieren. Sie trifft die Corona-Wirtschaftskrise besonders hart. Um finanzielle Schwierigkeiten und kurzfristige Engpässe unbürokratisch abzufedern, soll die Bundesregierung das BAföG-Volldarlehen für die Dauer der Corona-Krise elternunabhängig für Studierende mit weggefallenem Einkommen öffnen.

Die befristete Öffnung des BAföG-Volldarlehens für Studierende, die ihren Nebenjob verloren haben, wäre eine pragmatische Lösung für ein großes Problem. Die Verfahren wären eingespielt, der Förderanspruch schnell zu prüfen und die Rückzahlung erst nach dem Studium einkommensabhängig fällig.